

ng.

1915
16. Dezember

Höchstpreise für Marmelade.

Staatssekretär Dr. Deibrück hat als Stellvertreter des Reichskanzlers unter dem 14. Dezember eine Bekanntmachung über Regelung der Preise für Marmelade erlassen, die mit dem 1. Januar 1916 in Kraft tritt.

Danach gelten als Sorte 1: Marmeladen, die aus nur einer Fruchtart hergestellt werden, mit Ausnahmen von Apfelmarmeladen; Sorte 2: Marmeladen, die aus höchstens vier Fruchtarten hergestellt werden, sofern sie nicht unter Sorte 1 fallen und nicht eine Apfeleinwage von mehr als der Hälfte der Gesamtmenge enthalten; Sorte 3: Reine Apfelmarmeladen, sowie Marmeladen aus Früchten aller Art, sofern sie nicht unter die Sorte 1 und 2 fallen und nicht eine Einwage von Fruchtstückständen von mehr als ein Viertel der Gesamtmenge enthalten; Sorte 4: Marmeladen aus Früchten oder Fruchtstückständen ohne Zusatz von Rüben und Kartoffeln, sofern sie nicht unter Sorte 1 bis 2 fallen (Kunstmarmeladen); Sorte 5: Marmeladen mit Zusatz von Rüben und Kartoffeln.

Der Preis für 50 Kilogramm darf beim Verkaufe durch den Hersteller folgende Sätze nicht überschreiten:

	Sorte II Mark	Sorte III Mark	Sorte IV Mark	Sorte V Mark
1. bei Verpackung in Fässern oder in sonstigen Gefäßen über 15 Kilogramm einschließlich Verpackung. . .	45	35	30	25
2. bei Verpackung in Blecheimern oder in sonstigen Gefäßen (außer Fässern) von über 10 bis einschließlich 15 Kilogramm von 5 bis einschließlich 10 Kilogramm . . .	43	34	29	25
unter 5 Kilogramm . . .	47	37	32	27,50
	51	41	35	30

Die Preise schließen die Kosten der Verpackung, die Beförderung zur nächsten Verladestelle des Herstellers und die Verladung dajelbst ein. Sie werden in den Fällen unter 1 nach dem Reingewicht, in den Fällen unter 2 nach dem Rohgewichte (Brutto für Netto) berechnet. Die Preise gelten nicht für den Verkauf durch den Hersteller an den Verbraucher. Für Sorte I werden Höchstpreise vorläufig nicht festgesetzt.

III.

Insofern für Marmeladen gemäß § 3 der Verordnung vom 11. November 1915 Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 Kilogramm folgende Sätze nicht überschreiten:

	Sorte II Mark	Sorte III Mark	Sorte IV Mark	Sorte V Mark
1. beim Verkaufe von pfundweise ausgewogener Ware	0,60	0,50	0,40	0,35
2. beim Verkauf in ganzen Blecheimern oder sonstigen Gefäßen von über 10 bis einschließlich 15 Kilogr. von 5 bis einschließlich 10 Kilogramm . . .	0,55	0,45	0,36	0,32
unter 5 Kilogramm . . .	0,60	0,50	0,40	0,35
	0,65	0,55	0,44	0,38

Die Preise werden in den Fällen unter 1 nach dem Reingewicht, in den Fällen unter 2. nach dem Rohgewichte (Brutto für Netto)